

VERORDNUNG (EWG) Nr. 125/87 DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1987

über die erhaltenen Angebote für die im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1812/86 durchgeführte achte EinzelausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1812/86 der
Kommission vom 11. Juni 1986 über den Verkauf für die
Ausfuhr im Wege der Ausschreibung von bestimmtem
Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventions-
stellen ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2388/86 ⁽⁴⁾, haben die Interventionsstellen bestimmte
Mengen Rindfleisch aus ihren Beständen für die Dauer-
ausschreibung bereitgestellt.Für die achte Einzelausschreibung ist kein Angebot
eingegangen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der achten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1812/86
durchgeführten Einzelausschreibung, für die die Frist zur
Einreichung der Angebote am 14. Januar 1987 abgelaufen
ist, wird nicht stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 12. 6. 1986, S. 43.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1986, S. 23.